

Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen bei allgemeinen Kommunalwahlen

1. Wer kann sich an Kommunalwahlen beteiligen?

Die Wahl der Kreistage (Kreiswahl), der Gemeindevertretungen (Gemeindewahl) sowie der Ortsbeiräte (Ortsbeiratswahlen) erfolgt aufgrund von **Wahlvorschlägen**.

Wahlvorschläge können nur

- von **Parteien** nach Art. 21 des Grundgesetzes und
- von **Wählergruppen**

eingereicht werden; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern sind nicht zulässig.

Parteien

Parteien sind in § 2 Abs. 1 Parteiengesetz definiert: Es sind Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten.

Die Bildung einer Partei ausschließlich für die Teilnahme an Kommunalwahlen ist daher nicht möglich.

Wählergruppen

Die Gründung einer Wählergruppe ist aus wahlrechtlicher Sicht nicht an eine bestimmte Form gebunden. Es genügt, dass sich auf eine entsprechende Einladung eine Gruppe von Personen zu dem gemeinsamen Zweck zusammenfindet, als Wählergruppe einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahlen aufzustellen. Eine Wählergruppe benötigt auch keine eigene Satzung im vereins- bzw. parteirechtlichen Sinne, obwohl es durchaus üblich und nützlich ist, dass eine Wählergruppe Mindestfestlegungen über die Frage der Mitgliedschaft und ihre politischen Ziele macht.

2. Wie werden Wahlvorschläge aufgestellt?

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei oder eine Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (**Mitgliederversammlung**) oder
- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertretern (**Vertreterversammlung**)

in **geheimer Abstimmung** gewählt worden ist, § 12 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG).

An der Aufstellung der Bewerberinnen oder Bewerber und bei der Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter dürfen sich nur Personen beteiligen, die **Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis** sind; bei der Kreiswahl bildet der Landkreis, bei der Gemeindevahl die Gemeinde und bei der Ortsbeiratswahl der Ortsbezirk den Wahlkreis. Die Versammlungsmitglieder brauchen dabei nicht wahlberechtigt für die jeweilige Wahl sein.

Es können in einem Wahlvorschlag beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden; auf dem Stimmzettel erscheinen jedoch nur so viel Bewerberinnen und Bewerber, wie Mandate zu vergeben sind. Wählerinnen und Wähler können nur den Bewerberinnen und Bewerbern auf dem Stimmzettel Stimmen geben. Die nicht auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber stehen daher nur als Nachrücker für den Fall zur Verfügung, dass alle Bewerberinnen und Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags, die auf dem Stimmzettel standen, bereits nachgerückt sind. Eine Mindestgrenze von Bewerberinnen und Bewerbern gibt es nicht. Da eine Bewerberin oder ein Bewerber jedoch nicht mehr als drei Stimmen erhalten kann, müssen Wahlvorschlagsträger, die bei der unveränderten Annahme eines Wahlvorschlags das gesamte Stimmenkontingent einer Wählerin oder eines Wählers erhalten wollen, allerdings Bewerberinnen und Bewerber für mindestens ein Drittel der zu vergebenden Mandate aufstellen.

Neben der geheimen Wahl der Bewerberinnen und Bewerber verlangt das Wahlrecht bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen noch weitere demokratische Verfahrensgrundsätze, ohne dessen Beachtung ein Wahlvorschlag nicht Grundlage einer allgemeinen Wahl sein kann: So müssen alle Teilnehmer der Versammlung die Gelegenheit haben, eigene Vorschläge für die Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerber zu unterbreiten. Darüber hinaus muss den Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Von der Versammlung, die den Wahlvorschlag aufstellt, müssen gleichzeitig auch eine Vertrauensperson und ihr Stellvertreter benannt werden (§ 11 Abs. 3 Satz 2 KWG). Diese Personen, bei denen es sich nicht um Bewerber für die jeweilige Wahl handeln darf, müssen nicht selbst wahlberechtigt sein. Ausschließlich diese beiden Personen sind befugt, den Wahlvorschlag zu unterzeichnen; nur sie können nach der Einreichung des Wahlvorschlags verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben oder entgegennehmen. Es ist ratsam, in der Versammlung auch jeweils eine Ersatzperson für die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson zu benennen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen richtet sich nach den Beschlüssen und Satzungen der Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 KWG).

Für die Wahl im Ortsbezirk gibt es bei der Aufstellung der Wahlvorschläge noch eine Besonderheit: Bewerberinnen und Bewerber für die Ortsbeiratswahl können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe aller-

dings die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in der gemeinsamen Versammlung aufstellen.

Über den Verlauf der Versammlung ist nach einem amtlichen Vordruckmuster eine **Niederschrift** aufzunehmen (§ 12 Abs. 3 Satz 1 KWG). Die Niederschrift muss vom der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Versammlung unterzeichnet werden.

3. Welche Unterlagen müssen mit dem Wahlvorschlag eingereicht werden und wo erhalte ich diese?

Der Wahlvorschlag soll nach einem **amtlichen Muster** eingereicht werden; er muss

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese,
2. Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber und
3. den Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten (§ 23 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KWO)).

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten; ihre Reihenfolge muss erkennbar sein. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden.

Dem Wahlvorschlag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- für jede Bewerberin und jeden Bewerber eine Erklärung, dass sie bzw. er einer Aufnahme auf den Wahlvorschlag zustimmt (**Zustimmungserklärung**),
- eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes, dass die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (**Wählbarkeitsbescheinigung**),
- sofern notwendig (s. Frage Nr. 4), die Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützer der Wahlvorschläge sowie eine Bescheinigung des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung (**Unterstützungsunterschriften**),
- die **Niederschrift** über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber **mit Versicherung an Eides statt (Versammlungsniederschrift)**.

Grundsätzlich erhalten Sie alle für die Einreichung von Wahlvorschlägen notwendigen Vordrucke in unserem Downloadangebot. Eine Ausnahme besteht lediglich für das Formular für die Unterstützungsunterschriften; dieses kann nur bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter und erst dann angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag, für den Unterschriften gesammelt werden sollen, bereits aufgestellt ist. Wahlleiterin oder Wahlleiter ist grundsätzlich für die Gemeinde- und Ortsbeiratswahlen die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister, für die Kreiswahlen ist es die Landrätin oder der Landrat. Da für die Wahl auch eine andere Wahlleiterin bzw. ein anderer Wahlleiter bestellt werden kann, sollten Sie sich rechtzeitig vor der Wahl bei Ihrem Landkreis oder in Ihrer Kommune erkundigen. Bei der Anforderung der Formulare für die

Unterstützungsunterschriften ist es wichtig, dass der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese angegeben wird. Der Träger des Wahlvorschlags hat dabei die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

4. Müssen allen Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften beigefügt werden?

Nein. Nur die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter richtet sich nach **§ 38 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)**, die der Ortsbeiratsmitglieder nach der durch Hauptsatzung festgelegten Zahl (§ 82 Abs. 1 Satz 3 HGO); die Zahl der Kreistagsabgeordneten nach **§ 25 der Hessischen Landkreisordnung**.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein; alle Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die nur bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bezogen werden können.

5. Welche Fristen müssen beachtet werden?

Nachdem der Wahltag bestimmt worden ist, spätestens am 79. Tag vor der Wahl (das ist für die Kommunalwahlen 2006 der 6. Januar 2006), muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auffordern.

Eine früheste Frist zur Aufstellung oder Einreichung von Wahlvorschlägen gibt es im Gegensatz zum Bundestagswahlrecht nicht. Spätester Termin für die Einreichung von Wahlvorschlägen mit den notwendigen Unterlagen bei der jeweiligen Wahlleiterin oder bei dem jeweiligen Wahlleiter ist allerdings der 66. Tag vor der Wahl um 18 Uhr, das ist für die Kommunalwahlen 2006 der 19. Januar 2006, bis 18.00 Uhr. Die Wahlvorschläge und die notwendigen Unterlagen sollten jedoch möglichst frühzeitig bei der jeweiligen Wahlleiterin oder beim jeweiligen Wahlleiter eingereicht werden, da diese oder dieser die Unterlagen einer Vorprüfung unterzieht und auf etwaige Fehler hinweisen kann.

Über die Wahlvorschläge beschließt der Wahlausschuss spätestens am 58. Tag vor der Wahl (das ist für die Kommunalwahlen 2006 der 27. Januar 2006) in öffentlicher Sitzung; die zugelassenen Wahlvorschläge werden danach öffentlich bekannt gemacht.

6. Wo gibt es weitere Informationen?

Für konkrete Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Wahlvorschlägen, insbesondere zu den formellen Voraussetzungen der Aufstellung, wird empfohlen, sich direkt an die jeweilige Wahlleiterin oder den jeweiligen Wahlleiter zu wenden.